

Synopse

Teilrevision FHG - Motion 2023-206

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **310**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Version FIV für Weiterarbeit
	Finanzhaushaltsgesetz (FHG)
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 310 , Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 1. Juni 2017 (Stand 1. April 2022), wird wie folgt geändert:
<p>§ 39 Erhöhung der Ausgabenbewilligung</p> <p>¹ Reicht der bewilligte Betrag nicht aus, um ein Vorhaben zu realisieren, bedarf das Eingehen weiterer finanzieller Verpflichtungen der Erhöhung der Ausgabenbewilligung.</p> <p>² Für die Erhöhung ist dasjenige Organ zuständig, das für die gesamte Ausgabenbewilligung zuständig wäre.</p>	<p>^{2bis} Ist der Landrat für die Erhöhung zuständig, untersteht der Erhöhungsbetrag bei einmaligen Ausgaben bei einer Erhöhung ab CHF 1 Mio. und bei wiederkehrenden Ausgaben bei einer Erhöhung ab CHF 200'000.– der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾.</p>

1) [SGS 100](#)

Geltendes Recht	Version FIV für Weiterarbeit
<p>³ Eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung ist nicht erforderlich für teuerungsbedingte Mehrausgaben.</p>	<p>^{2ter} Der Landrat kann tiefere Erhöhungsbeiträge der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984²⁾ unterstellen. Dafür ist das Erreichen eines Vier-Fünftel-Mehrs erforderlich.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Hartmann die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>

2) [SGS 100](#)